

Redemanuskript des Landtagsabgeordneten Johannes Lichdi zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes, 23. Sitzung des Sächsischen Landtages, 13. Juli 2005, TOP 2

Es gilt das gesprochene Wort!

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

die Koalition plant einen „Grundsschutz für Vogelschutzgebiete" wie sie behauptet. Der unbefangene Leser soll denken, dass es bei dem Gesetz um Naturschutz geht. Tatsächlich geht es um die Ermöglichung von Straßenbau, also um Naturzerstörung. Dies geben sie in der Begründung ja auch offen zu.

1. Hintergrund ist die Bases Corbieres-Entscheidung des EuGH: Solange faktische Vogelschutzgebiete durch Zuweisung eines expliziten Schutzstatus noch nicht zu offiziellen Vogelschutzgebieten geworden sind, auf die der geringere Schutzstatus der FFH-RL anwendbar sind, gilt ein sehr strenger Schutzmaßstab, der praktisch keinerlei Eingriffe in Vogelschutzgebiete erlaubt.

Darum haben sie es ja auch in Sachsen bisher vermieden, ausreichend Vogelschutzgebiete zu bezeichnen. Die EU-Kommission hat das kritisiert. Zu keinem Zeitpunkt hat eine Abwägung der jeweils wichtigsten Gebiete stattgefunden. Sonst hätten sie das Dresdner Elbtal als Vogelschutzgebiet für den Wachtelkönig ausgewiesen.

Zuerst war der Freistaat der Meinung, dass er gar nicht verpflichtet sei, die naturschutzrechtlich wichtigsten Gebiete zu melden. In der A 17- Planung las sich dass dann so: Der Freistaat habe entschieden, dass auf der Trasse keine FFH-Schutzgebiete vorhanden seien. Dass das Gegenteil offensichtlich war, interessierte nicht.

Erst als die Rechtsprechung vom „faktischen FFH-Gebiet" eindeutig war, erst als der NABU seine Schattenlisten in Brüssel vorlegte und erst als Brüssel drohte, Fördergelder zu sperren, meldeten sie widerwillig nach. Dieser Widerstand des Freistaats gegen die FFH-RL hat den Bau der A 17 um mindestens 2 Jahre verzögert. Dies können sie aber nicht zugeben und feiern stattdessen ihr rechtsstaatsfeindliches Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz.

Sie haben das Vogelschutzgebiet Fürstenau verkleinert, damit die Trasse der A 17 durchkommt. Dies ist ein offenes Geheimnis. Auch als dann 80m neben der Trasse ein Uhu-Horst gefunden wurde, hat sie das nicht zum Umdenken gebracht. Mit der A 17 kommt nun das größte mitteleuropäische Birkhuhn-Gebiet außerhalb der Alpen unter die Räder.

Aber auch dann haben sie Mittel und Wege gefunden, um keinesfalls einen Eingriff in ein FFH-Gebiet feststellen zu müssen. Das SMWA - wohlgermerkt also das Wirtschaftsministerium und nicht das Umweltministerium ! - hat 1998 einen verwaltungsintern verbindliche Handreichung zur Feststellung der FFH-Erheblichkeit herausgegeben. Danach kann ein erheblicher Eingriff eigentlich nie festgestellt werden. Dies war das Ziel dieser Richtlinie und auch sein Ergebnis. Und wenn es

doch einmal ganz schwierig wurde, wurden eben teure Gutachter gekauft, die Nichterheblichkeit feststellten.

Eine Schutzgebietsausweisung bei den gemeldeten Gebieten haben sie bis heute nicht hinbekommen. Ich frage mich, was die Europäischen Naturschutzrichtlinien bisher der Natur eigentlich gebracht haben. Ihrem Erhalt oder ihrer Verbesserung sind wir wohl nicht näher gekommen. - Nach allem bleibt eigentlich nur, dass wir heute über die Naturausstattung der Gebiete mehr wissen. Ich bin böse: wir wissen jetzt besser, was wir gegebenenfalls zerstören.

2. Holt nun der Gesetzentwurf den Rückstand im Vogelschutz auf? - Mitnichten! - Bringt das Gesetz irgendwas für den Vogelschutz? - Das Gesetz heißt zwar „Naturschutzgesetz“ in Wirklichkeit geht es um ein Straßenschutzgesetz vor der Natur.

Das Gesetz ordnet an:

„Die Gebiete ... können durch Rechtsverordnung von der höheren Naturschutzbehörde unter Angabe der Erhaltungszielen... bestimmt werden.“

Damit entgeht der Gesetzentwurf knapp dem Verdikt der Rechtswidrigkeit von Prof. Rojahn vom Bundesverwaltungsgericht, weil sie die Angabe von Erhaltungszielen zwingend vorsehen.

Doch dass dies leere Worte bleiben sollen, zeigt der nächste Satz

„Die Verordnung soll den Erhaltungszielen dienende Maßnahmen enthalten.“

Das heißt im Klartext: Es sollen auch Rechtsverordnungen möglich sein ohne Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen.

Und angesichts des politischen Klimas in Sachsen prophezeie ich, dass die Verordnungen keine Maßnahmen enthalten werden. - Herr Staatsminister, wir werden genau beobachten, wie die Verordnungen ausfallen und ob sie tatsächlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit entsprechen.

3. Wozu dient das ganze Manöver?

Es geht Ihnen nur um die Herabstufung des strengeren Niveaus des Schutz eines faktischen Vogelschutzgebietes auf das Schutzregime der FFH-Richtlinie zu erreichen. Die FFH-RL lässt in weiterem Umfang Ausnahmen vom Schutzregime zu. Sie wollen also einen Schutz simulieren, wo keiner da ist, um in den „Genuss“ des schwächeren Schutzstatus zu gelangen.

4. Zulässigkeit einer neuen Schutzkategorie?

Aber auf diesem Wege schaffen sie gleich eine neue Schutzgebietskategorie. Und dieser Weg verstößt auch gegen das BNatSchG. Meines Erachtens ist § 33 Abs.2 des BNatSchG so zu verstehen, dass die Gebiete im Sinne der Vogelschutz- und FFH-RL nach einer der in § 22 BNatSchG genannten Schutzgebietskategorien auszuweisen sind.

Das möchte die Koalition aber nicht. Daher schafft sie neben den gesetzlichen Schutzgebietstypen eine neue Kategorie.

Dies tut sie nicht, um den Besonderheiten der Vogelschutz- und FFH-RL zu genügen, wie sie behauptet, sondern um die Bindungen, die mit den gängigen Schutzgebietstypen verbunden sind, zu vermeiden.

Sie behaupten, dass die gängigen Schutzgebietstypen nicht passen würden. Ihre Ausrede ist aber nicht haltbar. Es geht bei der FFH-RL um den Erhalt von Lebensräumen und Arten in ihren Lebensräumen, es geht auch um Wiederherstellung von Lebensräumen. Dafür ist die Schutzgebietskategorie eines Naturschutzgebiet ohne weiteres geeignet.

Aber die Staatsregierung will ja möglichst wenig förmliche Schutzgebiete. Dies sehen wir am faktischen Ausweisungsstopp für Naturschutzgebiete.

Daher sind sie auch für den Vorrang eines vertraglichen Naturschutzes. Der muss nicht schlechter sein als eine Schutzgebietsausweisung. Er ist aber vor allem undurchsichtiger, ungleicher und schwerer zu kontrollieren. Sie sind nur deshalb für den Vertragsnaturschutz, weil sie Naturschutz nach Kassenlage betreiben und sich auf jeden Fall alle Möglichkeiten offen halten wollen, wenn sie vielleicht doch einmal eine Straße oder ein Gewerbegebiet irgendwann einmal in der Zukunft bauen wollen.

5. Ausschaltung des Klagerechts der Naturschutzverbände

Das Gutachten der Landtagsverwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass anerkannte Naturschutzverbände nicht gegen Eingriffe in den neu geschaffenen „Schutz“-Status in Anführungszeichen klagen könnten. Ich halte diese Folgerung für rechtlich sehr angreifbar. Ich bin mir aber sicher, dass dies für sie von der Koalition ein wesentlicher Grund war, eben nicht auf die hergebrachten Schutzgebietstypen zurückzugreifen.

6. Hinausschiebung der FFH-Ausweisung bis 2009

7. Insgesamt handelt es sich um einen weiteren Schritt im Trauerspiel um die Vogelschutz- und FFH-RL in Sachsen. Seit ihren Bestehen geht es in Sachsen leider nicht darum, den richtigen Grundgedanken eines kohärenten, zusammenhängenden Systems von Schutzgebieten für die typischsten Arten und Lebensräume einer Region zu sichern, sondern um die pseudojuristische Kleinarbeitung dieses grossen Ziels im Interesse der weiteren Umweltnutzung und Naturzerstörung.